



HESSISCHER LANDTAG

01. 09. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes und der Meldedatenübermittlungsverordnung

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 29. August 2025 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 20 August 2025 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von der Hessischen Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege vertreten.

Fre 01/09

Drs. 21/2609

PL (GFA)

**Vorblatt
betreffend**

den Gesetzentwurf der Landesregierung für ein
**Gesetz zur Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes und zur Änderung
der Verordnung über Datenübermittlungen der Meldebehörden**

A. Problem:

Das Kindergesundheitsschutz-Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 469) läuft zum 31.12.2025 aus. Die Evaluierung Anfang 2024 hat ergeben, dass sich das Gesetz grundsätzlich bewährt hat und verlängert werden soll.

B. Lösung:

Mit beiliegendem Entwurf wird das Gesetz um sieben Jahre verlängert. Die aufgenommenen Regelungen nehmen die Aktualisierung der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Früherkennung von Krankheiten bei Kindern in der Fassung vom 18. Juni 2021 (Banz. AT 18. August 2016 B1) zuletzt geändert am 12. Mai 2023 (Banz. AT 12. Juli 2023 B2) auf. Außerdem wird mit der Aufnahme des Neugeborenen-Hörscreenings in den Aufgabenkatalog des Hessischen Kindervorsorgezentrums am Universitätsklinikum Frankfurt (HKVZ) eine Klarstellung herbeigeführt. Das Neugeborenen-Hörscreening war gemäß Gesetzesbegründung

bereits als gesetzliche Leistung umfasst, im Gesetzestext aber nicht eindeutig formuliert. Die Aufgabe führt das HKVZ bereits auf vertraglicher Basis für das Land Hessen durch.

Neu aufgenommen wird außerdem ein Einladungswesen für die Jugendgesundheitsuntersuchung J1. Die J1-Untersuchung wird zwischen dem vollendeten 13. und vollendeten 14. Lebensjahr durchgeführt und ist eine wichtige ärztliche Gesundheitsuntersuchung mit zugehöriger ärztlicher Beratung zu Beginn einer sensiblen Lebensphase. Sie dient insbesondere der Früherkennung von Erkrankungen, die die körperliche, geistige und soziale Entwicklung in nicht geringfügigem Maße gefährden, wobei auch psychische und psychosoziale Faktoren einbezogen werden. Zudem dient die Untersuchung der Prävention – einschließlich der Überprüfung des Impfstatus. Die Kosten für die J1-Untersuchung werden von der Krankenkasse übernommen. Eine gezielte Einladung soll die Teilnahmequote erhöhen. Vergleichbare Einladungswesen gibt es auch in anderen Bundesländern, wie z.B. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz. Das Einladungswesen macht auch eine Änderung der Verordnung über Datenübermittlungen der Meldebehörden notwendig. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an der J1-Untersuchung ist nicht vorgesehen.

Die bisher in § 2 geregelte Pflicht der Personensorgeberechtigten, vor Aufnahme in einer Kinderbetreuungseinrichtung einen Nachweis zu erbringen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder eine Erklärung abzugeben, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen, soll entfallen. Ähnliche Regelungen mit gleichem Ziel hat der Bundesgesetzgeber mittlerweile in § 20 IfSG und in § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) getroffen.

Neu aufgenommen wird auch die Möglichkeit, künftig verschiedene Sachverhalte durch Rechtsverordnung regeln zu können. Dies gilt beispielsweise für den Beirat des Hessischen Kindervorsorgezentrums, dessen Zusammensetzung zukünftig nicht mehr

gesetzlich geregelt wird. Diese Änderung ermöglicht bei Bedarf den Kreis der Vertretungen des Hessischen Kindervorsorgebeirats fachspezifisch anzupassen.

C. Befristung:

Das Gesetz wird zum 31.12.2032 befristet.

D. Alternativen:

Keine, da sich das Gesetz grundsätzlich bewährt hat.

E. Finanzielle Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf die Liquiditäts- oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr 2026	75.000		75.000	

Im Haushaltsplan des Landes für das Jahr 2025 sind in Kapitel 1205 Förderprodukt 45 Mittel in Höhe von 2.029.700 EUR für die gesetzlichen Aufgaben des Hessischen Kindervorsorgezentrums eingestellt. Damit werden unter anderem die Personal, Sach- und Verfahrenskosten beim Kindervorsorgezentrum gedeckt. Für die Einführung eines erweiterten Einladungswesens für die Früherkennungsuntersuchung J1 wird derzeit mit einem Mehrbedarf von ca. 75.000 € im Jahr gerechnet.

2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Keine.

3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern:

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen:

Das Gesetz wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass kein Änderungsbedarf bestand.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz zur Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes und der
Meldedatenübermittlungsverordnung**

Vom

Artikel 1 ¹

Änderung des Kindergesundheitsschutz-Gesetzes

Das Kindergesundheitsschutz-Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Ziel des Gesetzes

Ziel dieses Gesetzes ist die Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge von Kindern und Jugendlichen.

§ 2

Verbindliche Früherkennungsuntersuchungen und weitere Angebote zur Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge für Kinder

(1) Für alle in Hessen wohnhaften Kinder ist die Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen U 1 bis U 9 nach Buchst. B der Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 (BANz. AT 18. August 2016 B1), zuletzt geändert am 21. März 2024 (BANz. AT 12. Juli 2024 B3), in der jeweils geltenden Fassung verbindlich. Die Personensorgeberechtigten haben die Teilnahme an den Untersuchungen sicherzustellen.

(2) Die Vorschriften über einen Anspruch versicherter Kinder auf Durchführung der Früherkennungsuntersuchungen nach § 26 Abs. 1 und 2 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Buchst. C Abschnitt I. und II. der Kinder-Richtlinie sowie die auf diese Untersuchungen anwendbaren Vorschriften des Abschnitts 2 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021 (BGBl. I S. 882), bleiben unberührt.

(3) Über die in Abs. 2 genannten Untersuchungen hinaus können weitere Früherkennungsuntersuchungen auf behandelbare angeborene Erkrankungen den Personensorgeberechtigten angeboten werden. Der Umfang dieser zusätzlichen Früherkennungsuntersuchungen wird durch den Beirat nach § 3 Abs. 7 oder durch Rechtsverordnung nach § 6 Nr. 1 festgelegt.

¹ Ändert FFN 351-80

(4) Der Anspruch versicherter Kinder auf die Durchführung des Neugeborenen-Hörscreening nach § 26 Abs. 1 und 2 des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch in Verbindung mit Buchst. C Abschnitt IV. der Kinder-Richtlinie bleibt unberührt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)“ durch „10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 56)“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Das Hessische Kindervorsorgezentrum lädt die Personensorgeberechtigten zu den Früherkennungsuntersuchungen nach § 2 Abs. 1 ein, die nach der Vollendung des zweiten Lebensmonats vorgesehen sind.“
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „Das Hessische Kindervorsorgezentrum“ durch das Wort „Es“ sowie die Angabe „§ 1 Abs. 1“ durch „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
 - cc) In Satz 5 wird nach den Wörtern „sich bei“ die Angabe „den Personensorgeberechtigten,“ eingefügt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Erfolgt die Information nach Satz 5 durch die Personensorgeberechtigten, haben diese zum Nachweis die schriftliche Bescheinigung der Arztpraxis vorzulegen.“
- c) Nach Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Das Hessische Kindervorsorgezentrum übersendet den Personensorgeberechtigten aller in Hessen wohnhaften Jugendlichen ein Einladungsschreiben für die Jugendgesundheitsuntersuchung nach der Jugendgesundheitsuntersuchungs-Richtlinie in der Fassung vom 26. Juni 1998 (BAnz Nr. 159 vom 27. August 1998), zuletzt geändert am 21. Juli 2016 (BAnz. AT 12. Oktober 2016 B4), und wirkt dadurch auf die Teilnahme hin. Eine Verpflichtung zur Teilnahme an dieser Vorsorgeuntersuchung besteht nicht.“
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 2 und 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 7 der Anlage“ durch „§ 19 in Verbindung mit § 16 sowie nach § 35 in Verbindung mit § 32“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 wird das Wort „sichert“ durch die Wörter „wirkt fortlaufend auf“ ersetzt, nach den Wörtern „Qualität der“ werden die Wörter „Screeningverfahren und“ eingefügt sowie die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 2 bis 4 hin“ ersetzt.
- g) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „§ 12 der Anlage 2“ durch „den §§ 23 ff. auch in Verbindung mit den §§ 38 ff.“ sowie die Angabe „§ 11 der Anlage 2“ durch „§ 23 Abs. 1 auch in Verbindung mit § 38“ ersetzt.
- h) Abs. 7 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Dieser gibt sich eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz hat eine Vertreterin oder ein Vertreter des für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministeriums. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt mindestens einmal jährlich zu einer Beiratssitzung ein.“
- i) In Abs. 8 wird die Angabe „§ 18a der Meldedaten-Übermittlungsverordnung vom 6. Juli 2006 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 346)“ durch „§ 12 der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 3. September 2023“

(GVBl. S. 678), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „§ 1“ wird durch „§ 2“ ersetzt.

bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Die Datenübermittlung erfolgt über das vom Hessischen Kindervorsorgezentrum vorgegebene Formular, das vollständig auszufüllen und mit dem Stempel der Praxis sowie einer Unterschrift der Ärztin oder des Arztes zu versehen ist. Die Übermittlung erfolgt elektronisch, soweit die technischen Voraussetzungen für eine gesicherte Datenübermittlung geschaffen sind.“

b) In Abs. 2 werden die Wörter „und Entbindungspfleger“ gestrichen und die Angabe „§ 1“ durch „§ 2“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird das Wort „sechs“ durch „fünfzehn“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch „§ 2 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie sind spätestens nach drei Monaten zu vernichten.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

5. Als neuer § 6 wird eingefügt:

„§ 6

Verordnungsermächtigung

Die für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen

1. über weitere Angebote zur Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge und Früherkennung für Kinder sowie

2. über die Zusammensetzung und Aufgaben des Beirats nach § 3 Abs. 7

zu treffen.“

6. Der bisherige § 6 wird § 7 und in Satz 2 wird die Angabe „2025“ durch „2032“ ersetzt.

Artikel 2²

Änderung der Meldedatenübermittlungsverordnung

² Ändert FFN 311-14

In § 12 Abs. 1 der Meldedatenübermittlungsverordnung vom 3. September 2023 (GVBl. S. 678), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2024 (GVBl. 2024 Nr. 85), wird die Angabe „18. Dezember 2017 (GVBl. S. 469)“ durch ...[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] und wird das Wort „fünfeinhalb“ durch „fünfzehn“ ersetzt.

Artikel 3

Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Meldedatenübermittlungsverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stelle, die Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Das Hessische Kindergesundheitsschutz-Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVBl. I S. 856), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 469) ist befristet und läuft zum 31. Dezember 2025 aus.

Grundsätzlich hat sich das Gesetz bewährt und soll verlängert werden. Ziel des Gesetzes ist allen in Hessen lebenden Kindern durch eine gute gesundheitliche Vorsorge und Früherkennung ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen und zu fördern. Es dient dem Wohl des Kindes und leistet einen Beitrag zur Erfüllung des Artikels 24 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, kurz UN-Kinderrechtskonvention.

Das Gesetz beschreibt die Aufgaben, die das Hessische Kindervorsorgezentrum zur Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge anbietet und erfüllt. Änderungs- und Ergänzungsbedarf ergibt sich daraus, dass weitere Vorsorge- und Früherkennungsuntersuchungen sowie Screeningverfahren, die das Hessische Kindervorsorgezentrum (HKVZ) bisher auf vertraglicher Basis durchführt, gesetzlich verankert werden sollen.

Neu ist auch ein Einladungswesen zu der Jugendvorsorgeuntersuchung J1, auf die ein Anspruch besteht. Diese soll nicht verpflichtend sein. Durch das Einladungswesen soll aber für diese wichtige Vorsorgeuntersuchung geworben und diese bei den Personensorgeberechtigten und Jugendlichen in Erinnerung gerufen werden.

Die bisher in § 2 geregelte Pflicht der Personensorgeberechtigten, vor Aufnahme in einer Kinderbetreuungseinrichtung einen Nachweis zu erbringen, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder eine Erklärung abzugeben, dass sie eine Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen, soll entfallen. Ähnliche Regelungen mit gleichem Ziel hat der Bundesgesetzgeber mittlerweile in § 20 IfSG und in § 34 Abs. 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 359) getroffen.

Schließlich werden die Fundstellen der zitierten Rechtsnormen aktualisiert.

B. Im Einzelnen

Zu Art. 1

Zu Nr. 1

Um das Ziel des Gesetzes, die Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge von Kindern und Jugendlichen, künftig mehr in den Vordergrund zu stellen, wird das Ziel eigenständig in § 1 vorangestellt. Dieses war bisher in einem Halbsatz in § 1 aufgenommen.

Der bisherige § 2 kann entfallen, da mittlerweile der Bundesgesetzgeber im Infektionsschutzgesetz sowohl in § 34 IfSG als auch in § 20 IfSG Nachweispflichten der Personensorgeberechtigten gegenüber Einrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen festgeschrieben hat.

In § 2 sollen nun die Untersuchungen und Angebote zur Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge von Kindern und Jugendlichen zusammengeführt werden. Neben den Untersuchungen nach der Kinder-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses können weitere Früherkennungsuntersuchungen bzw. Screeningverfahren vom HKVZ angeboten werden, deren Umfang der Beirat nach § 3 Abs. 7 oder eine Rechtsverordnung nach § 6 festlegt.

Zu Nr. 2

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. b

Die Änderung zieht die bestehende Praxis im Gesetz nach. Die Personensorgeberechtigten werden durch das HKVZ zu den jeweiligen Vorsorgeuntersuchungen die nach der Vollendung des zweiten Lebensmonats vorgesehen sind, eingeladen. Wenn das HKVZ feststellt, dass keine Durchführung gemeldet wird, werden die Personensorgeberechtigten aufgefordert, die Untersuchung nachzuholen.

Um Fehlmeldungen beim Jugendamt möglichst zu vermeiden, setzt sich das HKVZ ggf. vor Meldung nochmals mit der Kinderärztin oder dem Kinderarzt in Verbindung, ob die Untersuchung zwischenzeitlich durchgeführt wurde. Die Änderung soll es dem HKVZ nun ermöglichen, auch mit den Personensorgeberechtigten Kontakt aufzunehmen. Diese müssen dann eine schriftliche Bescheinigung der Praxis vorlegen, die die Untersuchung vorgenommen hat.

Zu Buchst. c

Versicherte haben zwischen dem 13. und vollendeten 14. Lebensjahr Anspruch auf eine Jugendgesundheitsuntersuchung (sog. J1). Da zwischen der U9 und der J1 mehrere Jahre liegen, sollen die Jugendlichen und ihre Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit dieser Untersuchung durch ein Einladungsschreiben informiert werden, um eine Teilnahme zu fördern. So kann die Chance erhöht werden, rechtzeitige Behandlungen zu ermöglichen, Impfungen aufzufrischen und gesundheitsförderliche Lebensweisen zu erreichen und dadurch mögliche Gefahren für die Gesundheit der Jugendlichen abzuwenden.

Zu Buchst. d

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchst. e

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Buchst. f

Mit der Änderung wird der Aufgabenbereich des HKVZ auch auf die Qualitätssicherung der Screeningverfahren und die Evaluierung der unterschiedlichen Angebote in Verbindung mit den speziellen Früherkennungsuntersuchungen auf die Gesundheit der Bevölkerung festgeschrieben. Dabei ist der jeweils aktuelle Stand der Wissenschaft zugrunde zu legen.

Zu Buchst. g

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchst. h

Die Änderung ermöglicht, den Beirat untergesetzlich zu besetzen und so auf mögliche Entwicklungen und Erfordernisse in der fachlichen Beratung über die gesundheitliche Vorsorge und Früherkennung reagieren zu können. Den Vorsitz hat weiterhin das für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständige Ministerium. Das Ministerium soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung des Beirates einladen. Das weitere Verfahren ist in einer Geschäftsordnung geregelt. Die Zusammensetzung und die Aufgaben können aber auch in einer Rechtsverordnung nach § 6 Nr. 2 festgelegt werden.

Zu Buchst. i

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Außerdem wird mit der Ergänzung die Meldung durch die Arztpraxen einheitlich festgelegt und die Möglichkeit einer elektronischen Weitergabe eröffnet, wenn die technischen Voraussetzungen geschaffen wurden, die Daten gesichert von den Praxen an das HKVZ zu versenden. Im Falle einer elektronischen Übermittlung ist eine geeignete rechtssichere elektronische Signatur – etwa analog zur e-AU oder dem e-Rezept – grundsätzlich ausreichend.

Zu Buchst. b

Durch die Streichung wird die Bezeichnung an das geltende Hebammengesetz angepasst.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Folgeänderung aus dem erweiterten Einladungswesen.

Zu Buchst. b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Außerdem erfolgt eine Anpassung an § 27 Abs. 3 der Kinder-Richtlinie des G-BA, nach dem Restblutproben unverzüglich nach Abschluss der Untersuchung, spätestens jedoch nach drei Monaten zu vernichten sind.

Zu Nr. 5

Durch die Aufnahme der Regelung wird der für die öffentliche Gesundheitsvorsorge zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister die Möglichkeit eröffnet, Regelungen für weitere

Angebote zur Verbesserung der gesundheitlichen Vorsorge und Früherkennung treffen zu können, um gesundheitliche und bildungsbezogene Chancengerechtigkeit, ein bestmögliches gesundes Aufwachsen sowie eine gesellschaftliche Teilhabe für alle Kinder in Hessen zu ermöglichen. Zudem können zur Ausgestaltung des Beirates nach § 3 Abs. 7 Regelungen getroffen werden, wenn der Beirat sich nicht eine eigene Regelung gibt.

Zu Nr. 6

Die Vorschrift beinhaltet eine redaktionelle Anpassung und regelt die Befristung des Gesetzes.

Zu Artikel 2

Da das Einladungswesen auf die sog. J1-Jugendgesundheitsuntersuchung ausgeweitet werden soll, muss die Meldedatenübermittlungsverordnung entsprechend angepasst werden, damit das HKVZ diese Aufgabe wahrnehmen kann. Nach der entsprechenden Richtlinie des G-BA erfolgt diese Untersuchung zwischen dem 13. und 14. Lebensjahr. Ein Anspruch besteht bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahrs.

Zu Artikel 3

Der Artikel stellt klar, dass die Befugnis der zuständigen Stelle, die Meldedatenübermittlungsverordnung künftig zu ändern, unberührt bleibt (sog. „Entsteinerungsklausel“).

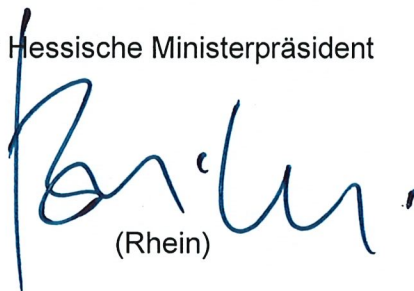
Zu Artikel 4

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

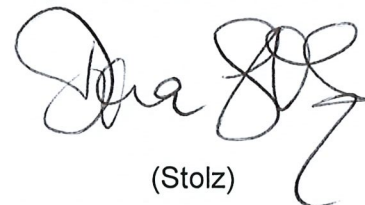
Wiesbaden, den

9.9.75

Der Hessische Ministerpräsident


(Rhein)

Die Hessische Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege


(Stolz)